

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

09.02.2022

Nr. 147

Inhaltsverzeichnis:

**Änderung der Sonderregelungen des Rektorates der Hochschule für
Musik und Tanz Köln zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an
besondere Umstände der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
vom 09.02.2022**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**Änderung der Sonderregelungen des Rektorates der Hochschule für Musik und Tanz Köln
zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an besondere Umstände
der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie vom 09.02.2022**

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 6 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1209a) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 (GV NRW 2021, S. 1245 bis 1250) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln am 08.12.2021 zur Sicherstellung des Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerber*innen folgende Änderung der Sonderregelungen des Rektorates beschlossen:

Der bisherige Artikel 3 wird neu Artikel 4.
Folgender Artikel 3 wird neu eingefügt:

**Artikel 3
Regelstudienzeit**

Auf der Grundlage von § 9 a Abs. 1 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird die Regelstudienzeit auch für solche Studierenden um ein Semester verlängert, die zum Wintersemester 2021/22 ordentlich eingeschrieben und beurlaubt sind, sofern die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist, und die Studierenden mit dem Antrag auf Beurlaubung dennoch Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 09.02.2022.

Köln, den 09.02.2022

Prof. Tilmann Claus
Rektor